

## **Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers**

### **Stadtwerke Hagenow GmbH**

- nachfolgend **SWH** genannt -

### **zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

#### **I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)**

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber SWH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Netzbetreiber SWH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers SWH sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber SWH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber SWH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Der Netzbetreiber SWH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
6. Der Brennwert des Gases beträgt im Mittel 11,3 kWh/m<sup>3</sup>. Die Gasbeschaffenheit und die Schwankungsbreite der Kennwerte entsprechen der Technischen Regel G260 des DVGW.  
Der für die Versorgung maßgebende Ruhedruck des Gases nach dem Hausdruckregler beträgt 22 mbar.

## **II. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)**

Auf die Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffer 3., I. Ziffer 4. und II. Ziffer 1. erhebt der Netzbetreiber SWH Vorauszahlungen in Höhe von 60 % der Angebotssumme.

## **III. Errichtung und Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 13 und § 14 NDAV)**

1. Die Genehmigung zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist vom beauftragten Installationsunternehmen unter Verwendung der vom Netzbetreiber SWH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Die Genehmigung zur Errichtung, Erweiterung oder Änderung einer Gasanlage ist abhängig vom Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber SWH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers SWH veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

## **IV. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)**

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers SWH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers SWH zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

## **V. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers SWH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

## **VI. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.06.2008 in Kraft.

Klöhn  
Geschäftsführer